

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0385/2019/BV**

Datum:  
30.10.2019

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Gutscheinsatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gutscheinsatzung. (Anlage 01).*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Aufwendungen im Ergebnishaushalt jährlich bis zu	1.200.000 €
• Personalbedarf jährlich mindestens	67.000 €
<b>Einnahmen:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	
Im Haushalt 2020 wurden bereits berücksichtigt für	
• die Änderung des Gutscheinmodells	3.000.000 €
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Beschluss des Gemeinderats vom 17.10.2019 zu Punkt 4 der Drucksache 0289/2019/BV wird mit dieser Satzungsänderung ab 01.01.2020 umgesetzt werden. Demnach wird der Festlegung des Gemeinderates folgend der Gutschein entsprechend erhöht. Außerdem wird die neue und vereinfachte Berechnungsweise des relevanten Einkommens auch zur Berechnung der Gutscheinhöhe festgelegt.

## Begründung:

Im Rahmen der Zielvereinbarungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 wurde die Verwaltung beauftragt, das Gutscheinmodell fortzuschreiben. Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 17.10.2019 (Drucksache 0289/2019/BV) sollen die Gutscheinbeträge erhöht werden und der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert werden (auch Entgeltstufe V). Bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden bis unter 45 Stunden soll ein Gutschein in Höhe von 200 Euro gewährt werden. Für Betreuungszeiten unter 35 Stunden und ab 45 Stunden / Woche wird die Höhe der Zuschüsse entsprechend angepasst.

### 1. Ausgangslage

Die Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren in nicht städtischen Kindertageseinrichtungen (Gutschein-Satzung) wurde zuletzt mit Wirkung ab 01.09.2018 verändert (Drucksache 0060/2018/BV). Seither wurden in einem zweistufigen System einkommensgestaffelte Gutscheine gewährt, um die Belastung von Eltern durch Entgeltforderungen für die Betreuung von Kleinkindern in Krippen von freien Trägern den Belastungen von Eltern, deren Kleinkinder in städtischen Einrichtungen betreut werden, anzunähern.

Nach § 1 der Gutscheinsatzung sollen Personensorgeberechtigte mit geringem bis mittlerem Einkommen durch einen Zuschuss finanziell in die Lage versetzt werden, einen gewünschten Betreuungsplatz für ihr Kleinkind in Anspruch nehmen zu können. Sie sollen daher einkommensbezogene Gutscheine erhalten, welche die Elternbeiträge der gewählten Einrichtung unmittelbar um den jeweiligen Gutscheinbetrag reduzieren. **Er darf nicht zur Beitragsfreiheit oder zu unverhältnismäßig geringen Elternbeiträgen führen.** Die Satzung sieht daher Mindestbeiträge vor.

Die Höhe des Gutscheinbetrags ist abhängig vom Familieneinkommen und von der Betreuungszeit.

Bisherige Gutscheinhöhe:

	Einkommensgrenze jährlich bis zu 43.000 Euro	Einkommensgrenze jährlich über 43.000 Euro und bis zu 69.000 Euro
Betreuungszeit:	<b>Gutscheinhöhe:</b>	<b>Gutscheinhöhe:</b>
25 bis unter 35 Wochenstunden	100 Euro	50 Euro
ab 35 bis unter 45 Wochenstunden	150 Euro	75 Euro
ab 45 Wochenstunden	200 Euro	100 Euro

Für den Elternbeitrag gibt es einen monatlichen Mindestbeitrag, der von den Eltern selbst zu entrichten ist.

	Einkommensgrenze jährlich bis zu 43.000 Euro	Einkommensgrenze jährlich über 43.000 Euro und bis zu 69.000 Euro
Betreuungszeit	<b>Mindestbeitrag:</b>	<b>Mindestbeitrag:</b>
25 bis unter 35 Wochenstunden	100 Euro	200 Euro
ab 35 bis unter 45 Wochenstunden	150 Euro	300 Euro
ab 45 Wochenstunden	200 Euro	400 Euro

## 2. Wesentliche Änderungen der Satzung

Für Betreuungszeiten von mehr als 25 bis unter 35 Stunden /Woche wird der Gutschein-Höchstbetrag auf 150 Euro, für Betreuungszeit von 35 Stunden bis unter 45 Stunden auf 200 Euro und für Betreuungszeiten über 45 Wochenstunden auf 250 Euro festgesetzt. Diese Höchstbeträge gelten für alle anspruchsberechtigten Entgeltstufen.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird ausgeweitet. Künftig sind alle Familien anspruchsberechtigt, deren Einkünfte weniger als 82.000 Euro betragen. Dies entspricht der Einkommensstufe V des städtischen Entgeltsystems.

Für Familien, deren Einkünfte der Entgeltstufe V des städtischen Entgeltsystems entsprechen, wird - nach der wöchentlich vertraglichen Betreuungszeit gestaffelt- ein von der Familie zu tragender Mindestbeitrag festgelegt, der den im städtischen Entgeltsystem zu leistenden Entgelten entspricht. Dieser Mindestbeitrag wird in Abhängigkeit von der Betreuungszeit wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit	<b>Mindestbeitrag:</b>
25 bis unter 35 Wochenstunden	250 Euro
ab 35 bis unter 45 Wochenstunden	375 Euro
ab 45 Wochenstunden	500 Euro

Um die Berechnung der Entgeltstufen zu vereinfachen, wurde mit den Ämtern, im Rahmen deren Leistungen es ebenfalls auf die Einkünfte des berechtigten Personenkreises ankommt (Ermäßigungsregelungen der Musik- und Singschule und des Amtes für Schule und Bildung in der Schulkindbetreuung und Bestimmung des Kreises der Berechtigten für die Leistungen nach dem Heidelberg-Pass+ des Bürger- und Ordnungsamtes), Gespräche geführt mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Berechnung zu gelangen.

Für die Zukunft wird vorgeschlagen, dass ab dem 01.01.2020 die positiven Jahreseinkünfte (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung et cetera) für die Berechnung herangezogen werden. Vom Erwerbseinkommen wird die Werbungskostenpauschale (1.000 Euro) abgezogen und vom Restbetrag ein Pauschalabzug von jeweils 10 % bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht berücksichtigt.

Nach ersten Berechnungen führt dies gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden Einkünfte um circa 5 %. Damit wird der Inhalt der Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020, die eine Anhebung der Einkommensgrenzen um 5 % vorsehen, umgesetzt.

### 3. Personalbedarf

Der zusätzliche Personalbedarf ist abhängig davon, wie viele Familien diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Auf Basis der bisherigen Erfahrungswerte besteht zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zunächst Bedarf an mindestens einer zusätzlichen Verwaltungskraft im mittleren Dienst, welche zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 67.000 Euro verursacht. Eine Konkretisierung des dauerhaften zusätzlichen Stellen- und Mittelbedarfs erfolgt rechtzeitig zu den nächsten Haushaltsberatungen.

### 4. Fazit

Viele Familien, die bereits jetzt einen Gutschein erhalten haben, werden von der Anhebung der Höchstbeträge profitieren. Die vorgeschlagenen Änderungen führen außerdem zur deutlichen Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Aufgrund der Auswertungen des städtischen Entgeltsystems ist davon auszugehen, dass etwa 70% der Familien den Entgeltstufen I bis V des städtischen Entgeltsystems zuzuordnen sind.

Die Höhe des finanziellen Aufwands ist davon abhängig, wie viele der anspruchsberechtigten Familien tatsächlich künftig einen Heidelberg-Pass+ oder einen Gutschein beantragen und beläuft sich voraussichtlich auf ungefähr 1.200.000 Euro jährlich.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Abbau sozialer Benachteiligung
QU1	+-	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Durch die Entlastung der Eltern entstehen erhebliche Mehrkosten. Hierdurch werden allerdings die Elternentgelte bei den verschiedenen Trägern einander angeglichen, die Trägervielfalt erhalten und die Stadt wird entlastet, da sie weniger neue eigene Kindertageseinrichtungen betreiben muss.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Gutscheinsatzung